

„ à jour Business Consulting Ltd.“

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Tel.: 0221 / 20 64 90

Fax: 0221 / 20 64 91

info@ajourgmbh.de

Köln, Juni 2009

Unternehmen ist zur Abgabe von DEÜV-Sofortmeldungen nach § 28 a Abs. 4 SGB IV verpflichtet

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung zum 01.01.2009 eingeführt (§ 28 a Abs. 4 SGB IV-E).

Von der Pflicht, Sofortmeldungen abzugeben sind alle Arbeitgeber umfasst, die folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind:

- Baugewerbe
- Gaststätten – und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Spedition-, Transport- und Logistikgewerbe
- Schaustellgewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

...

Geschäftsführer:
Siegwart von der Gathen

Stadtsparkasse Köln
BLZ 37050198
KTO 1900472059

HR 58573 Abt. B
Amtsgericht Köln

Sollte es nach Maßgabe dieser gesetzlichen Regelung dazu kommen, dass durch die Überprüfung des Zolls und der ARGE Arbeitnehmer während der Arbeit angetroffen werden, die nicht per Sofortmeldung angemeldet worden sind, ist der Tatbestand der Schwarzarbeit, mit allen rechtlichen Konsequenzen, erfüllt!

Sanktionen und Bußgelder wären die Folge.

Zur Vermeidung ist es somit dringend notwendig, vor Arbeitsantritt (mind. 1 Werktag) der Lohnbuchhaltung folgende Angaben mitzuteilen:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Rentenversicherungsnummer:

Krankenkasse:

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

à jour Ltd.